

„Begrüßungsmappe“ des Schönwalder Anglerverein von 1983 e. V.

Zur umfassenden Mitgliederinformation neu in den Verein eingetretener Damen und Herren,- ebenso gültig für neue jugendliche Mitglieder.

Inhaltsverzeichnis der Mappe:

Vereinssatzung

Gewässerordnung

Datenschutzerklärung

Unsere Ziele als Angler

Fakten zum Scheelholzer See (Angelgewässer)

Organisation und Planung - Gewässermanagement

10 Kernbotschaften (Management)

Tiefenkarte des Gewässers

Flurkarte mit skizziertem Gewässer und „Nebenteichen“

Topographische Karte 2016 Landesvermessungsamt SH

Historische Karte:

Topographisch militärische Charte des Herzogtums Holstein 1789 – 1796
aus dänischem Landesarchiv über Landesvermessungsamt SH

Karte/Auszug aus FFH und Natura 2000 Karte

aus Abbildung 3: Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000

gez. Der Vorstand



THE FISHERMAN'S PRAYER

Lord suffer me to catch a fish
· So large that even I
In talking of it afterwards
Shall have no need to lie

(Gefunden in einer englischen Fischerzeitung Ende des 19. Jahrhunderts.

Das genaue Erscheinungsdatum war nicht zu ermitteln)
(Übersetzung)

Das Gebet des Anglers

Herr, lass mich fangen einen Hisch
und so groß sei deine Gabe,
dass sogar ein Mann wie ich
keinen Grund zum Lügen habe.

Vereinspoesie

(von Karl Biercock, Deutsche Angler-Zeitung 1928)

I hast du Kummer, hast du Sorgen,
drückt dich irgendwo der Schuh,
weißt du nicht, was tu ich morgen,
find' st im Bett du keine Ruh,
wenn die Gläubiger dich suchen,
wenn die Frau dich ärgern tut,
wenn die Cöller selbst dich fluchen,
dann mein Freund, tut eins dir gut.

Kauf dir eine Angelrute,
zieh hinaus beim Morgengrau' n,
setz dir auf 'ne Regentute,
dem Wettergott darfst du nicht trau' n.
Such dir eine stille Stelle, irgendwo an einem See,
brauchst nicht gleich so weit zu fahren,
Fische gib's auch in der Näh'.
Bist du am Wasser angekommen,
dann packe alles ruhig aus,
verhält dich möglichst unauffällig,
sei still wie eine Kirchenmaus.

Wenn du die Angel dann bereit hast,
dann steck' dir erst ein Pleischchen an,
denn so ein dampfender Kanaster,
gehört zum richt' gen Anglersmann.
Dann tu das Senkblei an den Haken
Und los' zunächst die Tiefe aus,
denn wenn du die nicht richtig einstells,
dann holst du keine Fische rats.

Und nun mein Freund, kannst du beginnen,
dann fass dich ruhig in Geduld,
verzweile nicht, will's nicht gleich beißen,
vertraue nur auf Petri Blud.
Zwei Stunden hast du schon gesessen,
die Pose, die liegt eisem still,
du fragst dich, woran mag's liegen,
ob der Fisch den Wurm nicht will?

Du greifst jetzt zu'nem andern Köder,
machst Maden auf den Haken drauf,
und setzt dich ruhig wieder nieder,
und wartest auf der Dinge Lauf.
Inzwischen fängt es an zu regnen,
du schimpfst nicht gleich, ich denk nicht dran,
bei Westenwind und Regenwetter,
da beißt der Fisch am besten an.

Der Regen der wird immer schlimmer,
du holst dir Blut und Mantel raus,
und deine schöne Tabakspfeife,
die ist schon längst vom Regen aus.
Nun aber hast du große Hoffnung,
auf deinen lang erschントen Hisch,
und in Gedanken siehst du schon,
zwei Hohle sieh' n auf deinem Tisch.



Satzung

Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Anhang bzw. in der Anlage liegt Ihnen nun die neue Satzung des Schönwalder Anglervereins vor.

Die Neuformulierung der Satzung wurde erforderlich um sie zum aktuellen und umfassendes Regelwerk für den Verein zu erläutigen bzw. anzupassen.

Hiermit werden nunmehr (fast) alle Vorgänge der Vereinsexistenz wie auch dem Vereinsleben geregelt.

Die hier erstellten Regeln entsprechen dem „Istzustand“ der Aktivitäten bzw. auch der individuellen Passivitäten der Mitglieder.

Beispiele:

Die geforderte Teilnahme an den Arbeitsdiensten oder auch der bei den Monatsversammlungen ist nicht mehr vorgeschrieben und bei Nichtbefolgung auch nicht mehr „strafbewährt“.

Der Übergang von der Jugend in die Erwachsenengruppe wurde differenzierter ausgearbeitet und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst,- ebenso der mögliche Jahresbeitragssatz für einen Teil unserer Mitglieder.

Die Auflistung ließe sich noch fortsetzen,- aber lesen Sie selbst in der Satzung.

Die Satzung wurde vom Anwalt und Notar des Vereins gegengelesen und dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Prüfergebnis ist positiv ausgefallen, die Satzung würde anerkannt werden.
(Siehe beiliegende Schreiben (in Kopie) der Kanzlei und des Finanzamts.)

Bitte nehmen Sie sich die Zeit die Satzung (am besten etappenweise) durchzulesen.

Am 25. Oktober um 19:30 Uhr wollen wir uns in der KönstuV in Schönwalde treffen um Ihnen Rede um Antwort zu stehen zum Thema „neue Satzung“ und auch zu allen anderen Fragen die Sie zum Thema „Verein“ bewegen.

Die Satzung wird in der nächsten Jahreshauptversammlung im Februar 2020 zum Beschluss und zur Inkraftsetzung auf die Tagesordnung genommen.

Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Sommerferien.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Paragraphen

Satzung des Schönwalder Anglervereins von 1983 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§2a Pachtland, Pachtgewässer und dessen Bewirtschaftung

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Aufnahme von Mitgliedern

(Mit Anhang Recht am eigenen Bild)

§5 Ende der Mitgliedschaft

§6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Organe des Vorstands

§9 Der Vorstand

§10 Jugendgruppe

§11 Die Mitgliederversammlung

§12 Wahlordnung

§13 Entschädigung

§14 Die Kassenprüfer

§15 Geschäfts und Gewässerordnung

§16 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

(mit Anhang Info. an LSFV SH)

§17 Rechte des 1. Vorsitzenden

Satzung für den Schönwalder Anglerverein von 1983 e.V.

**Die Bisherige Satzung, letzte Änderung vom 14.09.2018, verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung vom: 21.02.2020 ihre Gültigkeit
Die nachfolgende Satzung tritt in Kraft ab dem: 21.02.2020**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Schönwalder Anglerverein von 1983 e.V.

Er hat seinen Sitz in 23744 Schönwalde am Bungsberg und ist ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 03656 EU des Amtsgerichtes der Hansestadt Lübeck.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Schleswig Holstein und im deutschen Angelfischerverband e.V.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Schönwalder Anglerverein erklärt als vorrangigen Zweck, eine dem Tierschutz und der Tiergesundheit angemessene, und fischereilich gute Praxis auszuüben. Die Belange des Gewässers, des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen.

Dem Verein obliegt eine Dokumentationspflicht hinsichtlich des Zustands und Beschaffenheit des Gewässers wie auch der Fänge bzw. des Besatzes mit heimischen Fischen gemäß GME-Vorgaben.

Insbesondere sollen an seinem Gewässer Tier- und Pflanzenbestände sowie ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, der Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Gewässers und des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

§2a Pachtland, Pachtgewässer und dessen Bewirtschaftung

Gewässer und Pachtland (Details einzusehen im Pachtvertrag)

Das Angelgewässer „Scheelholzer See“ befindet sich unmittelbar an der Siedlung Scheelholz (Ostholstein), innerhalb einer Pachtlandfläche von 9,4ha.

Der größte Anteil dieser Fläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche unterverpachtet und wird teilweise extensiv bewirtschaftet.

Der SAV bewirtschaftet das Gewässer von ca.2,3 ha,- pflegt die sich anschließenden

Uferbereiche incl. Wiesengehölzsaum unterhalb des Grabeneinlaufs,- die Böschung auf der West/Nordwestseite und den Ufer/Wegbereich bis an den Knickstreifen auf der Ost/Südostseite.

Der Ufersaum darf nur selektiv und von Hand ausgemäht werden.

Ufertypische, heimische Pflanzen dürfen nicht ausgemäht oder entnommen werden.

Auf der gesamten Pachtfläche befinden sich zwei weitere kleine Teiche.

Ost/Südost deutlich rechts neben dem Grabeneinlauf befindet sich eine Wiesensenke, die ohne Zulauf Niederschlagswasser aufnimmt und bei geringen Niederschlagsmengen trocken fällt.

Es besteht eine sehr flache Ablaufrinne zum Angelgewässer.

West/Nordwestlich am Rande des Buchenbestandes, nahe der Siedlung Scheelholz und der Landesstraße 216 befindet sich ein kleiner Teich, der aus zwei Grabeneinläufen gespeist wird.

Beide Gräben entwässern die umliegenden Waldgebiete.

Dieser Teich wird mittels „Überlaufdrainage“ in den Schellholzer See entwässert, er dient ausschließlich als „Amphibien und Insektenteich“ an dem keinerlei Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Für die ordnungsgemäße „Überlaufdrainage“ ist der SAV verantwortlich.

Der Scheelholzer See selbst ist aufgestaut innerhalb eines großflächigen Grabensystems (nordöstliches netzförmiges Zulaufsystem zum Lachsbach mit einer Länge von insgesamt ca. 8km vor dem Angelgewässer).

Das Gewässer selbst hat drei Zuläufe: Hauptgraben aus NNO, Nebengraben aus NW, direkt aus dem Buchenwald einmündend, und „Überlaufdrainage“ aus dem naturbelassenem Nebenteich“ westlich gelegen.

Gestaut wird das Angelgewässer durch Anlage und Funktion eines Mönchs mit einer Stauhöhe/Staumarke von 102,6 Meter über n.N. .

Das Grabensystem mit den anmutenden „Himmelsteichen“ ist wohl nicht mit dem Grundwasserkörper verbunden, Erkenntnisse von Quelleinleitungen ist uns nicht sicher bekannt.

Die einleitenden Gräben sind im Haupt- und Nebenschluss Bestandteil eines Wasserkörpers im Sinne eines Fließgewässers (Fließgewässer OWK nach WRRL). Die Gräben werden unterhalten durch den zuständigen Wasser und Bodenverband, „Neustädter Binnenwasser“.

Die vom Schönwalder Anglerverein genutzten Flächen (Gewässer und Uferregion) werden unter den Gesichtspunkten der Natura 2000 wie auch der eines FFH Gebietes bewirtschaftet.

Es gilt das „Verschlechterungsverbot“, so dass die Nutzung ohne nachteilige Wirkung auf die Erhaltungs- und Schutzziele von Natura 2000 und im Sinne eines FFH Gebiets wirken.

Wasserhaushaltsgesetz § 25a Abs. 1+2, §§ 28+29 werden beachtet.

Grundsätzlich:

Der Schönwalder Anglerverein setzt sich für die weitere Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen, für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein - im Sinne einer guten fischereilichen Praxis.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur:

Hege und Pflege des Fischbestandes und seiner Reproduktion im Vereinsgewässer,- unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen, soweit zutreffend.

Ein Fischbesatz erfolgt nur wenn hierfür zwingende fischreifachliche Notwendigkeiten bestehen.

Der einzubringende Fischbesatz (nur wenn unbedingt nötig) besteht in der Regel aus ein bis zweijährigen Jungfischen, bei denen ein deutlicher qualitativer Zuwachs im Laufe der Jahre zu erwarten ist.

Der Besatz wird nach den Kriterien der Gen Management Einheiten (GME) vorgenommen.

Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und eines umfassenden Artenschutzes.

Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

Beratung der Mitglieder in Fragen von Natur,- Tierschutz,- Tiergesundheit und der Angelfischerei.

Erhalt und Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Anpachtung oder Kauf von Gewässern.

Förderung der Vereinsjugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Die Jugendlichen müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der

erziehungsberechtigten Person zusammen mit dem ausgefüllten Aufnahmeantrag vorlegen.

Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als **fördernde Mitglieder** können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme **erwachsener Bewerber** erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Eine bestandene Fischereiprüfung und ein gültiger Jahresfischereischin ist Mindestvoraussetzung.

Grundsätzlich ist der Beschluss dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln, gleichgültig ob Aufnahme oder Ablehnung durch den Vorstand.

Ein ablehnender Beschied muss nicht begründet werden.

Das Recht am eigenen Bild.

Es wird grundsätzlich beachtet, jedoch gibt es Ausnahmesituationen.

Es können und werden u.U. Personen oder Personengruppen im Rahmen von Vereinstätigkeiten bzw. Veranstaltungen mit abgelichtet sein auf den zu veröffentlichten Bildern.

Mit der Abbildung der eigenen Person in dem o.g. Zusammenhang erklärt sich jedes Vereinsmitglied einverstanden soweit eine Verbindung zwischen Fotograf und der abgebildeten Person besteht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod

Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen,-

wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat, -

das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat, -

wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist, -

gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat, -

innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

- oder einer extremistischen Gruppierung angehört oder auch extremistische, rassistische, sexistische, diskriminierende Äußerungen wiederholt von sich gibt.

-Trotz schriftlicher Mahnungen (Einschreiben) und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.
Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
Mit dem vorzeitigen Austritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein erlischt umgehend die Zugehörigkeit zum Vorstand.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.
Vereinspapiere sind zeitnah zurückzugeben.

§ 6 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung bzw. Gewässerordnung durch Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis im Vereinsgewässer,
- oder mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

an den Versammlungen aktiv teilzunehmen und zur Jahreshauptversammlung dem Vorstand ganz oder teilweise Entlastung zu gewähren.
Einen neuen Vorstand zu wählen oder sich selbst wählen zu lassen.

Der Verein (die Mitglieder) kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach §27 Absatz 2 Satz 1 BGB jederzeit widerrufen.

Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. Pflichtverletzung oder Unfähigkeit das Amt auszuüben).

An Veranstaltungen des Vereins freiwillig teilzunehmen und/oder diese mitzugestalten.

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Tier,- Natur- und Umweltschutz, Wasserhaushaltsgesetz, Jagdrecht),- sowie der festgelegten Bedingungen in der Gewässerordnung auszuüben.

Die Angelfischerei darf nur mit zwei Angelruten ausgeübt werden.
Fangbeschränkungen sind der Gewässerordnung zu entnehmen.
Aktuelle Fangbeschränkungen werden öffentlich am Gewässer ausgehängt und im Internet auf der Seite des Vereins bekannt gemacht.
Gastangler dürfen nur in Begleitung eines Mitglieds fischen.
Es gilt die zwei Rutenregelung, eine Rute der Gast, eine Rute das Mitglied.
(Siehe Gewässerordnung!)
Vereinsmitglieder sollten auch auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bei anderen Mitgliedern achten und diese auf eventuelles Fehlverhalten hinweisen.

Sie sind verpflichtet sich den Amtsträgern des Vereins, den Aufsichtspersonen der Polizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
Sämtliche Fischereipapiere sind beim Angeln mitzuführen.

Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

Leistung der Mitgliedsbeiträge

Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.
(Für Kontodeckung bei bestehendem Abbuchungsverfahren ist zu sorgen).
Die Mitgliedsbeiträge werden im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres erhoben.
Der Vorstand hat das Recht bei hartnäckiger Zahlungsverschleppung / Verweigerung ein Ausschlussverfahren gegen den Schuldner einzuleiten.

Die Höhe der Jahresbeiträge ist nach Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder zu beraten und zu beschließen.
Dies gilt auch für den deutlich geringeren Jahresbeitrag der Jugendlichen.
Schüler/Umschüler, Auszubildende und Studenten haben den Beitrag für Jugendliche zu entrichten bis zum Ende ihrer Ausbildung.
Das Ende der Ausbildung ist unaufgefordert dem Vorstand anzuzeigen.
In besonderen, finanziell begründeten Härtefällen, obliegt es dem Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds die aktive Mitgliedschaft zur Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrags zu gewähren. (z.B. Harz IV oder „Minirente“).

Hinweis:

Bei Abnahme der Anzahl aktiver Vereinsmitglieder kann die „Härtefallregelung“ nur solange gewährt werden wie die Einnahmen die „Grundausgaben“ decken (Pacht, Jahresbeitrag für den LSFV SH, Fischbesatz).
Können die Grundausgaben nicht mehr gedeckt werden, entfällt die Härtefallregelung und eine Beitragserhöhung des Jahresbeitrags muss erfolgen.
Bei Unterdeckung der Grundausgaben besteht die Möglichkeit allein durch „freiwillige“ Beitragszahler den Verein und das Gewässer zu erhalten.
In diesem Fall sind die Jahresbeiträge gemessen an der dann geringen Mitgliederzahl entsprechend hoch.

Sonstige abgesprochene freiwillige Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) sind zu erfüllen.

Die Berechtigung zur Angelfischerei im Vereinsgewässer erhält ein Vereinsmitglied sobald er die für das Kalenderjahr gültigen Beitragsmarken für den Landesverband erhalten hat.

Hat das Mitglied den Jahresbeitrag noch nicht entrichtet besteht für ihn ein Angelverbot trotz bereits erhaltener Beitragsmarke.

Dies Verbot gilt bis zur Zahlung seines fälligen Jahresbeitrags.

Grundsätzlich:

Alle Rechte der Mitglieder **ruhen**, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

Passive Mitgliedschaft

Ein passives Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Es hat das Rederecht auf Vereinsversammlungen.

Es hat das Betretungsrecht des Vereinsgeländes/Uferbegehungsrecht.

Es hat kein Stimmrecht im Verein.

Es hat kein selbstständiges Fischereirecht am Vereinsgewässer.

Die Jahresbeiträge werden für passive Mitglieder in der jeweils geltenden Beitragshöhe zusammen mit den normalen Mitgliedsbeiträgen erhoben/abgebucht.

Förderndes Mitglied

Ein förderndes Mitglied unterstützt die Arbeit des Vereins mit seinem individuellen, finanziellen Beitrag.

Rechte gegenüber dem Verein leiten sich aus der Fördermitgliedschaft nicht ab.

Die passive Mitgliedschaft kann wie die aktive Mitgliedschaft unter gleichen Bedingungen gekündigt werden.

Die Beitragshöhe der passiven Mitgliedschaft wird in der JHV festgelegt.

Die Fördernde Mitgliedschaft kann monatlich gekündigt werden.

Bei Jahresbeiträgen ist eine Rückerstattung nicht möglich, bei einem monatlichen Förderbeitrag endet die Mitgliedschaft und Beitragszahlung zum jeweiligen Monatsende.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der gesetzliche Vorstand.

Der Gesamtvorstand.

Gewässeraufsicht.

Unabhängiger Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung.

§ 9 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter,
einem Schriftführer,
einem Schatzmeister,
einem Kassenprüfer
dem Gewässer-, Natur- und Umweltschutzwart,
dem Geräte- und Sportwart,
dem Jugendwart,
der Gewässeraufsicht.

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Organs vorbehalten sind.

Der **1. Vorsitzende** überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung von Vereinsobligenheiten mitzuwirken.

Der **2. Vorsitzende** vertritt bei Abwesenheit den 1. Vorsitzenden s.o..

Der **Schatzmeister** zeichnet für eine korrekte Buchführung verantwortlich.

Der **Schriftführer** protokolliert nach Maßgabe einer guten fachlichen Praxis alle Versammlungen auf Vereins und Vorstandsebene.

Die fertigten Protokolle unterschreibt der 1. Vors. und der Schriftführer.

Die Gewässeraufsicht ist keine Fischereiaufsicht.

Sie nimmt ausschließlich vereinsintern und deutlich in ihrer Befugnis eingeschränkt die Aufgaben der Fischereiaufsicht wahr. Die Gewässeraufsicht genießt keinerlei Sonderrecht außer der Berechtigung Fischereipapiere einzusehen sowie Geräte, Fang und Köder zu kontrollieren.

Bei festgestellten Verstößen erfolgt eine Meldung an den Vorstand, bei schwereren Verstößen muss die Polizei hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen und dort bestätigen lassen.

Der Vorstand sollte zeitlich gestaffelt gewählt werden.

Eine „Hälfte“ unter dem 1. Vors. in einem Jahr, die zweite „Hälfte“ unter dem 2. Vors.

im Folgejahr. So ist gewährleistet, dass sich immer ein eingearbeiteter (Teil)-Vorstand im Amt befindet.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(Regelhaft finden die Vorstands u. Mitgliederversammlungen am 2. Donnerstag jeden Monats statt.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter einer der Vorsitzenden) anwesend ist.

Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden führt der Schatzmeister in kommissarischer Funktion die Versammlung.

Beendigung eines Vorstandsamts

Dies erfolgt umgehend wenn ein Vorstandsmitglied die Fähigkeit verliert sein Amt auszuüben.

Wenn ein Vorstandsmitglied verstirbt.

Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein austritt.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt und dies schriftlich nach § 126 BGB erklärt.

Die Erklärung ist gültig, sobald das Schreiben dem Vorstand vorliegt.

In dem Schreiben sollte der Zeitpunkt angegeben werden ab wann das Vorstandamt endet.

§ 10 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe umfasst ausschließlich Jugendliche, keine Kinder.

Jugendliche ab dem 12 Lj. können im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sein.

Jugendliche (bis zum 16. Lj.) dürfen nur in Begleitung einer über 16 jährigen Person die Angelfischerei ausüben.

Das Jugendschutzgesetz ist immer zu beachten.

Die Jugendlichen organisieren und „beplanen“ sich weitestgehend selbst.

Der Jugendwart begleitet sie bei Bedarf und auf ihren Wunsch hin.

Der Jugendwart ist **nicht** zu jeder gewünschten Jugendaktion oder zu anderweitigen Veranstaltungen verpflichtet.

Er berät sie in allen fischereilichen Fragen.

Die Jugendlichen organisieren und terminieren ihre Veranstaltungen und Versammlungen selbst.

Die Versammlungen können durch einen selbstgewählten „Vertrauensmann“ geleitet werden.

Der Vertrauensmann spricht für die Jugendgruppe.

Seine Amtsperiode umfasst maximal 2 Jahre oder bis Vollendung des 18 Lebensjahres.

Die Jugendlichen oder ihr Vertrauensmann können sich jederzeit mit dem Jugendwart bzw. dem Vorstand besprechen und beraten.

Aktionen der Jugendgruppe können anstelle des Jugendwärts von interessierten

Eltern, Erziehungsberechtigten, oder Vereinsmitglieder vollverantwortlich übernehmen werden.

Bei jeder Veranstaltung muss eine Person mit Fischereiprüfung zugegen sein.
Eine besondere Verantwortung kommt dem Nachtangeln zu.

Hier muss zwingend eine verantwortliche, klar zu benennende erwachsene Aufsichtsperson ständig zugegen sein, ebenso eine Person die die Sportfischerprüfung erfolgreich abgelegt hat und für eine gute fischereiliche Praxis vor Ort verantwortlich zeichnet.

Die verantwortlichen Personen müssen dem gesetzlichen Vorstand bei allen Veranstaltungen persönlich bekannt sein.

Die verantwortlichen Personen müssen eine geeignete Erklärung an Eidesstatt abgeben, dass sie keine Verurteilung oder ein Ermittlungsverfahren wegen Sexualdelikten, Gewalttätigkeit, religiöser“ Werbungen/Anwerbungen, Drogendelikten oder anderer krimineller Handlungen bekommen haben oder erwarten.

Idealerweise ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Sie müssen über das Jugendschutzgesetz unterrichtet sein. (Durch den Vorstand.) Teilnehmende Jugendliche müssen für jede begleitete Aktion eine aktuell datierte schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten vorlegen.

Diese Erklärung ist im Original vom Vorstand in die Dokumentation des Vereins aufzunehmen.

Der gesetzliche Vorstand muss alle rechtlich relevanten Aktionen der Jugendgruppe voll umfänglich kennen und genehmigen.

Der gesetzliche Vorstand hat das Recht und die Pflicht die verantwortlichen Begleitpersonen anzuerkennen oder abzulehnen.

Eine Ablehnung muss nicht öffentlich begründet werden.

Eine Ablehnung muss der betreffenden Person in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Eine Ablehnung wird im Vorstand besprochen/begründet und dokumentiert.

In Jugendlagern und bei Jugendveranstaltungen herrscht ein Alkohol- und Drogenverbot.

Eine Raucherlaubnis gilt nur nach den Grundsätzen des Jugendschutzgesetzes und den allgemeinen gesundheitlichen Empfehlungen für Raucher und Nichtraucher.

Der Verein haftet nicht für angerichtete Schäden gegenüber Dritten.

Die Haftpflicht liegt in allen Fällen bei den Erziehungsberechtigten.

Die Jugendlichen verfügen über kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sie nehmen aber an dieser teil und verfügen hier über Mitspracherecht in ihren Angelegenheiten und Rederecht zu allgemeinen Themen.

Die Jugendlichen haben das Recht einen vom Vorstand bestellten Jugendwart abzulehnen.

Hierzu müssen nachvollziehbare und sachliche Gründe nur dem gesetzlichen Vorstand gegenüber darlegen.

Die Jugendlichen können „Wunschkandidaten“ für die Wahl eines Jugendworts benennen.

Unser Ziel ist es, dass sich die Jugendlichen zu möglichst selbstständig denkenden

und eingenverantwortlich handelnden Mitglieder des Vereins und der Gesellschaft entwickeln.

§ 11 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Gültige Einladungsformen:

Per Fax

Per E Mail

Per Brief

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

Entlastung oder Teilentlastung des Vorstandes.

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und eines Kassenprüfer.

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

Festlegung der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder, der Jugendlichen, sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

Wenn nötig Satzungsänderungen.

Entscheidungen:

- über Anträge des Vorstandes, - der Mitglieder, - über Berufungen,
- gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstiger Maßnahmen gegen Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

Ehrungen:

Geehrt werden Vereinsmitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von 25 und 40 Jahren.

Ehrenmitglied – zum Ehrenmitglied kann ein verdientes Vereinsmitglied vorgeschlagen werden aus den Reihen der Mitglieder.

Die Ernennung ist dem Vorstand vorzuschlagen.

Der Vorstand hat seinerseits ein eigenes Vorschlagsrecht.

Die eigentliche Ernennung ist im Rahmen einer Jahreshauptversammlung durch Abstimmung und einfacher Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung rechtswirksam herbeizuführen.

Der Ehrentitel ist lediglich ein ideeller Titel ohne persönliche Vorteile für den Geehrten.

Ehrenvorsitzender,- zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein Vorsitzender oder sein Stellvertreter ernannt werden.

Der Vorschlag zur Ehrung kann nur durch den Gesamtvorstand gemacht werden, die Bestätigung ist durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in der Jahreshauptversammlung herbeizuführen.

Dieser Ehrentitel ist ebenfalls ein ideeller Titel ohne persönliche Vorteile für den Geehrten.

Über alle Versammlungen hat der Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Zur Jahreshauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder zu führen.

In dieser Liste sollten sich die Mitglieder mit Klarnamen und Handzeichen/Unterschrift eintragen.

Zwingend erforderlich ist diese Liste bei allen Satzungsänderungen.

(Zur Vorlage mit der Satzungsänderung beim zuständigen Amtsgericht.)

§ 12 Wahlordnung

Die turnusmäßige Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsmitglieder in der Jahreshauptversammlung.

Die anstehende Wahl wird in der Einladung zur JHV den Mitgliedern rechtzeitig angekündigt, d. h. spätestens 14 Tage vor der Wahl.

Historisch wurden Einzelwahlen in offener Abstimmung durchgeführt.

Diese Form der Wahl wird bis auf Weiteres beibehalten wenn keine begründeten Einwendungen erhoben werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Kandidat.

Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen, auch noch während der Versammlung.

Jedes Mitglied kann sich selbst als Kandidat vorschlagen.

Die Wahl gilt als gewonnen, wenn ein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden als ungültig gezählt.

Es kommt nicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder an, sondern auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Entschädigung

Vorstandsmitglieder **können in begründeten Fällen** für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwandes.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren, jeweils 1 Kassenprüfer pro „Legislaturperiode“.

(Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt analog der des Vorstandes mit gleicher Begründung.)

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung selbst vorzulegen.

§ 15 Geschäfts und Gewässerordnung

Der Schönwalder Anglerverein von 1983 e. V. gibt sich:

Eine Tagesordnung, da eine Geschäftsordnung rechtlich (noch) nicht erforderlich ist.

Eine Gewässerordnung.

Die Gewässerordnung ist eine eigenständige Ordnung.

Die Gewässerordnung wird in seiner aktuellsten Fassungen jedem Mitglied zugängig gemacht als PDF Datei auf der Internetseite des Vereins wie auch als gedruckte Version öffentlich ausgehängt im Unterstand am Gewässer.

Jedes Mitglied hat eine Gewässerordnung erhalten.

Jedes Mitglied muss sich eigenverantwortlich über den jeweils aktuellen Stand informieren indem der aktuelle Aushang gelesen wird (Internetseite des Vereins oder der öffentliche Aushang am Gewässer im Unterstand).

Änderungen werden als „Änderung“ mit Datum der bestehenden Gewässerordnung hinzugefügt.

In der Gewässerordnung sind alle Angelegenheiten bezüglich des Gewässers wie auch die Verhaltensmaßregeln der Mitglieder am Gewässer festgelegt.

Die Gewässerordnung wird den jeweiligen Gegebenheiten bzw. aktuellen Gesetzesänderungen sowie den ökologisch/ökonomischen Belangen durch den Gewässerwart in Zusammenarbeit mit dem Vorstand angepasst.

Wir verfolgen einen holistisch-, systemalen Ansatz, der Flora und Fauna beinhaltet, dies gilt auch für den gesamten Uferbereich.

Wir führen an Stelle eines „Hegeplans“ eine Besatzplanung §§ 2,3 LFischG SH 1996 (Hegeplan ab 50 ha Gewässerfläche vorgeschrieben.)

Aus den Daten der Tagesfangmeldung wird eine Fangstatistik für das abgelaufene

Wirtschaftsjahr erstellt, diese dient dann wiederum der Besatzplanung wenn nötig. Tagesfangmeldungen (*nach jedem Fang*) müssen dem Gewässerwart zugänglich gemacht werden (Hinterlegung am Gewässer in der „Fang Box“).

Im Rahmen der „Hegemaßnahmen“ sind dem Gewässerwart in Absprache mit dem Vorsitzenden berufsfischereiliche Maßnahmen zur Bestandsbestimmung/Erhebung wie auch Bestandsregulierung erlaubt wenn dieses fachlich als notwendig erscheint. Diese Maßnahmen müssen dem Tierschutzgesetz wie auch einer guten fischerilichen Praxis genügen.

Der Schönwalder Anglerverein von 1983 e. V. beteiligt sich auch auf Wunsch und unter fachlicher Führung z.B. des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein oder anderer Institute aktiv und assistierend an forschungs- und wissenschaftlichen Arbeiten.

Wenn es ansonsten als notwendig erscheint wird externes Fachwissen eingeholt und/oder hinzugezogen.

Gesetzliche Grundlagen der Geschäfts / Gewässerordnung

Tierschutzgesetz TierSchG 2006 insbesondere §§1+2, §3 Nr.6, §4, §17 Nr.1

Landesfischereigesetz LFischG SH 1996 §§2+3, §§31+39

Binnenfischerei Verordnung BiVo Sept.2001 §14

Tiergesundheitsgesetz TierGesG 2013

Haltungsempfehlung von Fischen BM Landw. u. Verbraucherschutz 2006, hier final

Gutachten für Schleswig Holstein vom 31.August 2014

Tierschutztransportverordnung TierSchTrV 2009

Tierschlachtverordnung TierSchIV 2012

Wasserhaushaltsgesetz § 25a Abs.1+2, §§ 28+29

WRRL EU

Jugendschutzgesetz

Grundanforderungen an die ordnungsgemäße Haltung von Fischen

§ 2 TierSchG Haltung, angemessene Ernährung, Pflege.....

§ 39 LFischG SH ordnungsgemäße Fischerei i.S. einer guten fischereilichen Praxis

Allgemeine Hygieneanforderungen im Umgang mit Fischen, insbesondere das Lebensmittel Fisch.

§ 16 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für eine Satzungsänderung ist ebenfalls eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins, der Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a. B. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anhang - bei Auflösung des Vereins,
sobald der Beschluss durch die Mitgliederversammlung über die anstehende Auflösung des Vereins vorliegt, muss der Landessportfischerverband über die Auflösung und somit das Freiwerden des Vereinsgewässers informiert werden. So ist eine direkte Weiterverpachtung des Gewässers an einen anderen LSFV Mitgliedsverein möglich.

Sinnvoll und wünschenswert ist, schon vor der endgültigen Beschlussfassung des Auflösung des Vereins, den LSFV zu informieren um ggf. vortragliche Regelungen mit dem Verpächter zu treffen und interessierten Vereinsmitgliedern einen problemlosen Übertritt in den „nachfolgenden“ Verein zu ermöglichen.

§ 17

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 21.02.2020 in Kraft.

Schönwalde a. B. den 21.02.2020

Der gesetzliche Vorstand / der Vorstand

1.Vorsitzende

Jürgen Mikkat

2.Vorsitzende

Dieter Zerbin

Gewässerordnung ASV Schönwalde

Abgelöste Gewässerordnung vom: Februar 2013

Neue Gewässerordnung vom: August/September 2018

Einsetzung am: 01.12.2018

Künftig i.d.F. - Änderung und Ergänzung vom:.....

§ 1 Allgemeines

Nachstehende Bestimmungen gelten in Verbindung mit der Vereinssatzung.

Der Vorstand kann in Einzelfällen vorläufige Änderungen und Ergänzungen beschließen; diese sind bis zur Bestätigung in der nächsten Jahreshauptversammlung bindend.

Sie gelten nach Veröffentlichung im Aushang am Gewässer.

§ 2 Gewässer

Eine Gewässerkarte und eine Gewässerbeschreibung/Typisierung wird allen Mitgliedern vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 3 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt in dem Vereinsgewässer sind:

1. Mitglieder des Vereins.
2. Gastangler, die als Guest eines Vereinsmitglieds in Begleitung des Mitglieds mit einer Rute fischen. Es gilt die „zwei Ruten Regelung“.
3. Für die am hegefischen teilnehmenden Mitglieder, die im Besitz des Mitgliedsausweises aber ohne „Fischereiaufnisschein“ (=gültiger Erlaubnisschein des Vereins) sind.

Hier bezieht sich die Teilnahmeberechtigung nur auf die Dauer der Hegefischens. Alle Papiere müssen beim Fischen mitgeführt werden und den Amtsträgern des Vereins, den Fischereiaufsehern oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Eine gute fachliche Fischereipraxis für die Angelfischerei setzen wir voraus.

§ 4 Uferschutz

Die Fischereiausübenden haben beim Begehen der Ufer besondere Sorgfalt walten zu lassen, damit Schäden möglichst vermieden werden. Ufer, Böschungen usw. sind unbedingt zu schonen.

Für alle Beschädigungen ist der Sportfischer persönlich haftbar.

Jeder Fischereiausübende hat dafür Sorge zu tragen, dass Landanlieger keinen Grund zur Beschwerde haben.

Das Graben nach Würmern an den Ufern und Böschungen ist strengstens verboten. Während der Zeit des hohen Graswuchses dürfen die Ufer nur mit größter Vorsicht betreten werden.

Lediglich die ausgemähten Flächen sind als Gehweg und Aufenthaltsflächen zu nutzen.

Die Uferrandstreifen sind mit größter Vor- und Umsicht zu betreten.

Lager und Zelle dürfen grundsätzlich an den Gewässern nicht errichtet werden, -

ausgenommen Angelschirm od. Shelter als Wetterschutz für den Angler.
Nachtangeln, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist erlaubt, - hier ist als
Wetterschutz ebenfalls nur Angelschirm oder Shelter erlaubt.
Offene Feuer oder Grillen ist am Ufer verboten.
Dies ist nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt.
Sollten Schäden angerichtet worden sein, hat der Schädiger sofort den Vorstand zu
unterrichten.

§ 5 Fanggeräte – Köder – Equipment

Es dürfen benutzt werden:

- a. 2 Ruten mit je einem Haken. (Mehrfachhaken bei totem Köderfisch erlaubt)
- b. natürliche und künstliche Köder, jedoch ohne betäubende oder fluoreszierende Stoffe.
- c. Als Köderfische, alle abgetöteten „Weißfische“ die zuvor dem Gewässer entnommen wurden. Köderfische aus fremden Gewässern dürfen nicht vorwandt werden.
- d. Eins stets fangbereiter Kescher / Unterfangnetz, welches in seiner Größe dem zu erwartenden Fang angepasst ist.
- e. Köderfischfang darf mit einer Sonde von höchstens 1 qm. Netzfläche durchgeführt werden.
- f. Schlagholz (Priest), Maßband, Messer/Stechmesser sind grundsätzlich mitzuführen.

Nicht gestattet sind:

Zugnetz, Stellnetz, Treibnetz, Klebegarn, Aalschüre, Aalreusen, Aalkörbe, Köderfischreusen, Krebsreusen/Körbe, Setzkescher, betäubende oder explosive Stoffe, Fischspeere, Harpunen und Fischpfeile.

§ 6 Mindestmaße – Fangbegrenzungen

Aal 50 cm

Hecht 50 cm

Karpfen 45 cm

Schloie 25 cm

Barsch 26 cm

Rotauge ohne

Rotfeder ohne

Brassen ohne

Güster ohne

Karausche ohne

Habitat **untypische** Fänge müssen dem Gewässer entnommen werden

z.B. Graskarpfen, Wels usw..

Im Übrigen gelten die landsrechtlichen fischereirechtlich vorgeschriebenen Mindestmaße des Landes Schleswig Holstein.

Hierüber hat sich der Fischereischeininhaber zu informieren.

Gefangene, habitat-typische untermassige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort behutsam zurückzusetzen.

Untermaßige Fische, deren Verletzungen so schwer sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, sind vorschriftsmäßig abzutöten und zerkleinert als Fischfutter ins Wasser zurückzuwerfen.

An einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Aale pro Angler dem Gewässer entnommen werden.

Möglichst alle massigen Fänge sind fachgerecht abzuschlagen und dem Gewässer zu entnehmen.

Jede Entnahme, wie auch Zurücksetzung der untermassigen Fehlfänge, müssen auf der Tagesfangmeldung unter „zurückgesetzt“ dokumentiert werden.

Fangbegrenzung:

Aal 2 Stück pro Tag und Angler.

(Fangbegrenzungen werden der jeweiligen Bestands / bzw. Gewässersituation angepasst und offen am Gewässer, im Unterstand, ausgehängt.)

§ 7 Schonzeiten

Die gesetzlichen und vereinseitig festgesetzten Schonzeiten sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Vereinseitig gelten Schonzeiten für:

Hecht, vom 15.02 bis 30.04.

Während dieser Zeit darf auf Friedfisch und Barsch geangelt werden.

Witterungs-, oder durch andere Ursachen bedingte Schonzeiten, oder sonstige Einschränkungen, werden vom Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben durch Aushang am Gewässer.

§ 8 Fanglisten

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und des Aufkommens der vorgenommenen Besatzmaßnahmen ist es unerlässlich, Tagesfangmeldungen zu führen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Fänge unter Einzelangabe von Art, Gewicht und Länge der Tiere am Ende des Angel-tages zu notieren und in der Box im Unterstand einzuwerfen.

Zurückgesetzte Fänge werden ebenfalls notiert allerdings ohne Gewichts u. Längenangabe.

Im Bedarfsfall müssten mehrere „Meldezettel“ ausgefüllt werden.

Fischereieraubnisscheine für das folgende Kalenderjahr wird an anwesende Mitglieder in der Jahreshauptversammlung ausgegeben.

Grundsätzlich: Jeder gefangene und maßige Fisch ist sofort nach dem Fang zu töten, das Längenmaß und Gewicht ist in der Fangmeldung einzutragen.

Achtung: Überzähliger, lebensfähiger Fehlfang bei Arten mit Fangbeschränkung ist sofort schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

Ist hier das Tier so schwer verletzt, dass er abgeschlagen werden muss, ist auch dieses klein zu schneiden und als Fischfutter ins Gewässer zurückzugeben.

§ 9 Besondere Bestimmungen

- a) Der Verkauf von gefangenen Fischen ist dem Sportfischer untersagt.
- b) Von jedem Sportfischer wird erwartet, dass er sich waidgerecht verhält, insbesondere die Tierschutzbedingungen beachtet und dafür sorgt, dass das Ansehen der Vereins nicht geschädigt wird
- c) Jeder Sportfischer hat seine Ruten ständig wirksam zu beaufsichtigen.
- d) Boote dürfen nur zum Arbeitseinsatz benutzt werden (Gewässerwart)
- e) Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern, - dass von ihnen keine Gefährdung des Gewässers ausgehen kann.
- f) Das Befahren der Wiesen ist nur zu Arbeitszwecken oder im Ausnahmefall mit Genehmig durch den Vorstand erlaubt.
- g) bei Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben ist der gesetzliche Vorstand u. Gewässerwart sofort zu verständigen.

Sollten diese nicht zu erreichen sein oder liegt ein größeres Schadensbild vor so ist sofort die Polizei unter 110 zu verständigen.

(Die Leitstelle -110 - informiert die Umweltpolizei.)

Richtiges Verhalten bei derartigen Vorkommnissen, siehe Handlungsanweisungen im Unterstand am Gewässer, - neben der Fangbox.

§ 10 Hegefischen

Ein Hegefischen der Mitglieder wird nach Vorgabe des Gewässerwärts nachfolgend vom Vorstand angesetzt,- und rechtzeitig bekanntgegeben.

Im Rahmen der Hege darf ausschließlich der Gewässerwart mit berufsfischereilichen Geräten arbeiten – Reusen, Stellnetz, Zugnetz, Wurfnetz, Elektrofischerei.

Hierzu darf er „Helfer“ mit einsetzen.

Der Gewässerwart informiert vorher den gesetzlichen Vorstand über seine Vorhaben und Arbeiten.

Für die fachlich und b.B. auch wissenschaftliche Mitarbeit zeichnet ausschließlich der Gewässerwart verantwortlich.

Das Hegefischen durch den Gewässerwart mit berufsfischereilichen Mitteln muss stets separat und unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften durchgeführt werden.

§ 11 Einschränkungen der Fischereleraubnis

Zur Verbesserung und Pflege des Fischbestandes kann der Vorstand beschließen, die Fangzahl einzelner Fische oder Fischgruppen einzuschränken.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, einzelne Bereiche des Gewässers ganz oder teilweise aus der Befischung herauszunehmen, um eine gute Fischnachzucht zu gewährleisten.

§ 12 Jugendliche Vereinsmitglieder

Jugendliche Vereinsmitglieder unter dem 12 Lj. dürfen ebenfalls mit zwei Ruten fischen.

Dies setzt voraus, dass der Jugendliche Mitglied im Schönwalder Angelverein ist, in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes ist, über einen gültigen

Jahresfischereischein verfügt und Inhaber eines Sportfischerpasses (mit gültiger Fangmarke) ist.

Gefangene Fische dürfen nur von Personen abgeschlagen/getötet werden, die die Sportfischerprüfung bestanden haben und älter als 14 Jahre sind.

Tagesfangmeldungen sind auch hier verpflichtend abzugeben.

Gemäß Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche bis zum 16 Lj. nur bis 22:00 und Jugendliche vom 16 – 18 Lj. nur bis 0:00 Uhr am Gewässer aufhalten.

Die ganze Nacht darf nur im Beisein einer volljährigen Aufsichtsperson verbracht werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich durch den Aushangkasten bzw. Info.-Brett am Vereinsgewässer zu informieren. Hier werden aktuelle Informationen ausgehängt. Fischfreiheit oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Diese Gewässerordnung wird jedem Vereinsmitglied ausgehändigt.

Mit der Erteilung der Fischereierlaubnis (durch den Vorstand während der JHV), erkennt das Mitglied diese Gewässerordnung an.

§ 14 Erklärung

Wir richten uns aus nach den §§

§ 3 Nr. 6 TierSchG. Verbot ein Tier zu einer Veranstaltung heranzuziehen...

§ 17 Nr. 1 TierSchG. Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund....

§ 31 LFischG SH Verbote Fangmethoden (siehe Liste im Gesetzestext!).

§ 39 LFischG SH Zurücksetzungsverbot des gesamten Fanges. (Unterbinden von C&R)

§ 14 BiFO Sept. 2001 Ausweisung von Schutz und Ruhezonen am Gewässer.

DAFV Beschluss vom 14.Nov. 2014 Untersagung von Wettfischen mit Wertungen aller Art.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt im Zuge der Ablösung der alten Gewässerordnung vom Februar 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bestätigt wird sie auf der (nächsten) Jahreshauptversammlung.

Bestätigt wird sie ebenfalls mit dem Erhalt der jeweils aktuellen Jahresfischereiberechtigung.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender

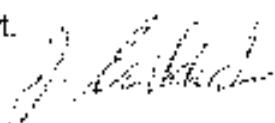
J-Claus

2. Vorsitzender:

Stelle vakant

Kassenwart:

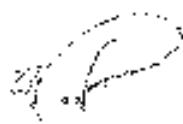
J. Mikat



Schriftführer:

Stelle kommissarisch besetzt

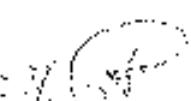
H.-J. Creutzfeldt



Gewässer-, Natur u. Umweltschutzwart:

Stelle kommissarisch besetzt

H.-J. Creutzfeldt



Sport und Gerätewart:

Siegmond Axnik



Jugendwart:

Stelle vakant

Hinweis: Diese Gewässerordnung ist angelehnt an die im Netz veröffentlichten Gewässerordnungen anderer Sportfischervereine.

Schönwalder Angelverein von 1983 e.V.

Mitgliederinformation zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundinformation (DS-GVO)

Liebe Mitglieder des Schönwalder Angelvereins von 1983 e.V.

Der Schutz und die Vertraulichkeit Ihrer personenbezogenen Daten sind für uns verpflichtend aber auch ein vorrangiges und wichtiges Anliegen. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verpflichtet uns, Sie über die Zwecke zu informieren, zu denen der Schönwalder Angelverein von 1983 e.V. Ihre Daten erhebt und speichert.

Zweck der Datenerhebung und Fristen

Personenbezogene Daten wie Name, Adresse, E-Mail und Arbeitsstätte sind unerlässliche Voraussetzungen zur Pflege des Mitgliederbestandes, zur Mitgliederinformation und zur Erfüllung administrativer Aufgaben.

Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich auf dem Boden gesetzlicher Vorgaben.

Die Speicherung erfolgt mindestens für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft im Schönwalder Angelverein von 1983 e.V.

Einsichtsberechtigte und Empfänger Ihrer Daten

Alle Einsichtsberechtigten des Schönwalder Angelvereins von 1983 e.V. sind der DS-GVO unterworfen und haben sich dem Verein gegenüber zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen schriftlich verpflichtet. Die Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte übermittelt und sind nicht öffentlich zugängig. Ausgenommen hiervon sind nur Vorgänge, die gesetzlich zulässig sind. Hierunter fallen Steuerbehörden, Steuerberatungen, und Kassenprüfungen. Die DS-GVO schafft den gesetzlichen Rahmen, sodass dafür in der Regel kein gesondertes Einverständnis erforderlich ist.

Für eine weitergehende Nutzung Ihrer Daten, z.B. zur Publikation auf der Homepage des Schönwalder Angelvereins von 1983 e.V. ist für die jeweilige Nutzung eine spezifische Einwilligung notwendig.

Rechte der Mitglieder des Schönwalder Angelvereins von 1983 e.V.

Ihre Rechte sehen vor, dass sie jederzeit Zugriff auf alle dem Verein verfügbaren personenbezogenen Daten nehmen können. Sie können die Korrektur z.B. fehlerhafter Daten verlangen. Sie haben das Recht der Weiterleitung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenn dies der Erfüllung der o.g. Aufgaben entgegensteht werden wir Sie darauf hinweisen. Sie haben außerdem das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu informieren, ob die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten hier rechtmäßig erfolgt.

Für alle Fragen zum Schutz und Verarbeitung Ihrer Daten wenden Sie sich an den gesetzlichen Vorstand des Vereins.

gez. der Vorstand des Schönwalder Angelvereins von 1983 e.V.

Unsere Ziele als Angler, Nutzer und Heger des Gewässers Schellholzer See.

Ein gesundes Fischwasser zu bewirtschaften mit der Möglichkeit eine gute fischereiliche Praxis auszuüben,- und das in einer landschaftlich intakten Umgebung.

Ein breites Spektrum mit gesunden heimischen Fischen.

Eine gesunde intakte Alterspyramide der Fischarten.

Eine funktionsfähige „trophische Kaskade“ = Über die Nahrungskette vermittelte Veränderung der Produktion eines Ökosystems, durch den Einfluss von „Prädatoren“ (Räuber).

Eine große Artenvielfalt mit zahlreichen wirbellosen („intervertebrate“) Tieren.

Eine beachtliches Vorkommen heimischer Süßwassermuscheln („Bivalia“).

Eine vielfältige Unterwasserflora.

Eine typische Struktur und Habitat eines Flachlandgewässers,
in unserem Fall ein „Himmelsteich“ innerhalb eines Grabensystems.

Eine intakte Ufervegetation aus krautigen und holzigen heimischen Pflanzen.

Ein Lebensraum für Stand und Zugvögel.

Einen Lebensraum für eine Vielzahl Insekten und Amphibien.

Den Gewässerschutz bewahren und vor Beeinträchtigungen schützen.

Den gesetzlichen Vorgaben mit den Bewirtschaftungszielen entsprechen.

Weiterhin Erhalt des umgebenden Pachtlandes in der bestehenden, extensiven Bewirtschaftung.

Um diese Ziele zu erreichen haben wir bisher, und werden wir weiterhin kontinuierlich arbeiten.

Unser Leitsatz als Angler:

Jeder Tag ist ein Angeltag, - nicht jeder Tag ist ein Fangtag.

Dezember 2018

Der Vorstand

Fakten zum Scheelholzer See / Angelteich

Anlage als Angelteich für maximal 90 Mitglieder. Keine Gastkarten, Kein Camping. Verhältnis Nutzung, Fischen mit 2 Handangeln.

Größe: 2,3 ha., ca. 700 Meter Uferlänge. Gewässertiefe bis 180 cm.

Lage: Flachlandteich in Schleswig Holstein.

Art: Himmelsteich, umgeben von extensiv genutztem Grünland.

Entstehungsgeschichte: Wiederherstellung nach wirtschaftlich unzureichender Trockenlegung.

Wiederanlage eines kleinen Gewässers eines ehemaligen deutlich größeren Sees. Erstellung durch ausplanieren des Weidelandes zur anglerischen Nutzung durch Aufstau mittels Mönch im vorhanden Grabensystem des nord/nordöstlichen Einzugsgebietes des Lachsbachs. Grabenvorlaufänge vor Angelgewässer gut 8km.

Uferstruktur: Ca. eine Hälfte niedrige Abbruchkante, andere Hälfte Grasnarbe bis Wasseroberfläche.

Abbruchkante muss gesichert werden durch niedrigen hölzernen Verbau, sonst Verlust der einzigen Umwegung.

Dominierender Pflanzenbestand am Ufer, Wassersaum vereinzelt Binsen, Seggengräser, minimal Rohrkolben, Chinagras (*Miscantus*) und Wiesengras. Neben einem kleinen Wiesengehölz an der Schutzzone,- am übrigen Ufer verteilt, Erlen und Weiden zur Wasserbeschaltung und zur Uferbefestigung neben einer Längsverbauung. Wurzelwerk zur Verbesserung der Unterwasserstruktur.

Schutz und Ruhezone für Fisch und wassergebundenes Wildgeflügel.

Unterwasserstruktur hier durch Holzeintrag im Schutzgebiet (z.B. Baumkronen) einbringen von Schilfpflanzen und Seerosen.

Bisher waren leider keine Unterwasser bzw. Wasserpflanzen anzusiedeln (Fraßdruck)

Wasserkörper: Fast immer „aufgewühltes“ Wasser, gut Phytoplankton wenig Zooplankton. Wasserproben keine auffälligen Parameter. Sichttiefe meist 10 bis 20, 30 cm seltener (Winter) Sichttiefe bis 100cm.

Bodenbeschaffenheit: Graublauer Lehmboden, kaum Schlammablagerung, kein fauliger Geruch. – Keine geschmackliche Beeinträchtigung z.B. Karpfen unmittelbar nach Fang zubreitet.

Tiere am/auf dem Wasser:

Bisam

Kanadagans (und weitere durchziehende Gänsearten/Wildgänse)

Gänsesäger

Wild / Stockenten, Reiherenten u.a.

Blässhühner

Seeadler

Eisvogel

Graureiher

Silberreiher

Bisher nachgewiesene Fischarten:

Karpfen,- Schuppen und Spiegelkarpfen

Graskarpfen (müssen entnommen werden)

Hecht

Aal

Karausche

Brassen

Rotauge

Barsch

Gründling

Zwergwels ausgesetzt von Aquarianem???)

Derzeit hoher Klein/Jungfischbestand. Muss dezimiert werden. Prädatoren!!

Stand 2019

Organisation, Planung, Umsetzung/Durchführung - Gewässermanagement

Gewässerordnung

Wurde neu erstellt um aktuelle Gesetzeskonformität herzustellen.

Die alte Gewässerordnung hat in ihrer Form (nach neuer Lesart) zum Gesetzesbruch aufgefordert. (Strafrechtliche Angreifbarkeit des Vereins verhindern, - Tierschutz u. WRRL einhalten.)

Angreifbarkeit in ethisch, moralischer Hinsicht minimieren durch z.B. PETA u. angestrebte 3. jur. Form = Klagegerecht der Tiere (neben persönl.+juri).

Gewässerbewirtschaftung

Bewirtschaftungsplan als Alternative zum Hegeplan/Hegepflicht die ab 50 ha Wasserfläche zwingend vorgeschrieben ist.

Gewässerökonomie

Bestand, Nachzucht/Laich, Besatzmaßnahmen-(Händler u. GME prüfen).
(Schonung der Vereinskasse, Wahrnehmung des tatsächlichen Vereinswertes.)

Gewässerökologie

Gewässermonitoring mit Laborkontrollen, Unterwasserpflanzen, Laichsubstrat, Fischnährtiere, Schutz/Unterstände, Einstände, Schatteninseln, Gewässerdüngung, wenn unbedingt nötig,- Besatzmaßnahmen.

Uferschutz

Uferverbauung, hölzerne Längsverbauung, biologischer Schutz durch Pflanzung mit fast symbiotischer Auswirkung auf Teichsystem (z.B. Erle). Erhalt und Sicherung der Abbruchkanten.

Einrichtung und Ausstattung der Schutzone

Struktur im Unterwasserbereich der Schutzone, Baumkronen, Tannen und unbehandelte Paletten. Besatz und Jungfisch vor Fressfeinden schützen.

Ufer- Umfeldgestaltung im Sinne des Naturschutzes.

Pflege und Pflanzung heimischer Gehölze auf dem Gelände das keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Fischereimanagement

Erfassen der Gewässerproduktivität, Fangmenge, Artenspektrum, Altersstruktur der einzelnen Arten, Prüfung ob selektiver Besatz nötig ist. Ansitz/Rutenzeiten zur statistischen Auswertung und Bewertung/Beurteilung der Fangmöglichkeiten.

Vorplanung und Abklärung von Maßnahmen die Sicherungen oder Verbesserungen der Gewässerqualität insgesamt und/oder dem direkten Umland zugute kommen.

Nennung der Vereinsziele

Transparenz und Informationen für die Vereinsmitglieder, Selbstdarstellung des Vereins nach „außen“.

Gewässernotfallplan bei Fischsterben (hängt am Gewässer öffentlich aus)

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit am Gewässer (ein Selbstverständnis)

10 Kernbotschaften für ein nachhaltiges Management von Angelgewässern.

Leibnitz-Institut für Gewässerökologie und Binnonfischerei.

1 Angeln und Naturschutz sind vereinbar.

In Vereinen und Verbänden organisierte Angler sind Deutschlands wichtigste Heger und Pfleger (Manager) der Fischbestände.

Eine fachgerechte Hege und eine nachhaltige fischereiliche Gewässernutzung sind im Einklang mit dem Natur und Fischartenschutz.

2 Fischbesatz ist kein Allheilmittel.

Fischbesatz ist in vielen Fällen fischereilich wirkungslos und gleichzeitig mit den Risiken für den Erhalt der biologischen Vielfalt verbunden.

Nur wenn die natürliche Reproduktion stark eingeschränkt ist oder sogar fehlt, ist Fischbesatz die Hegemethode der Wahl. Bei ausgestorbenen Fischarten gibt es kaum Alternativen zu Besatz, insbesondere wenn die natürliche Wiederbesiedlung unmöglich ist.

3 Schützt die großen Fische.

Große Fische haben eine große ökologische und soziale Bedeutung: Sie verfügen über eine hohe Fruchtbarkeit und wirken bestandsstabilisierend.

Zudem sind sie Zielobjekte vieler Angler. Besonders die großen Laichfische sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Entnahmefenster oder eine insgesamt moderate Fischersterblichkeit) in befischten, natürlich reproduzierenden Beständen so gut wie möglich zu erhalten.

4 Lebensraumverbesserungen und Regulierung der Befischung vor Fischbesatz.

Aufwertung der Lebensräume und die Regulierung der Befischung sind zur Erhöhung der Fischbestände häufig langfristig erfolgversprechender als Fischbesatz.

Denn Fischbesatz bekämpft in der Regel nur die Symptome der Fischbestandsrückgänge, nicht die Ursache.

5 Satzfische sollten möglichst aus dem gleichen Einzugsgebiet stammen.

Satzfische sollten dem Gewässer ökologisch und genetisch nahe stehen und idealerweise aus diesem gewonnen werden. Ansonsten kann es durch die Vermischung an unterschiedliche Gewässer angepasste Populationen regional zum Verlust genetischer Vielfalt und sogar zur Abnahme der Produktivität des besatzgestützten Bestandes kommen.

6 Satzfische sollten so groß wie nötig und so klein wie möglich sein.

Besatz von Fischbrut oder Jungfisch ist nicht zwangsläufig die beste Fischbesatzform. Gerade wenn Überlebensengpässe im Brut- oder Jungfischstadium existieren, ist der Besatz mit natürlich aufgezogenen, gesunden größeren Fischen fischereilich angeraten.

Allerdings gilt: Je länger Fische in Fischzuchten gehalten werden, desto geringer ist die Überlebenswahrscheinlichkeit in der Natur und desto rascher ist der Wiederfang durch Angler.

Darum: Besetze so groß wie nötig und so klein wie möglich.

7 Eine aussagekräftige Fangstatistik erhebt Fänge und Fangaufwand.

Ein sehr gutes Maß zur Einschätzung der Fischbestandsentwicklung ist die Erfassung des sogenannten Einheitsfangs. Im Gegensatz zu traditionellen Erlnahmesstatistiken werden hierbei die Fänge pro Fangaufwand (d.h. der gefischten Zeit) erhoben und nicht nur die Gesamtheit entnommener, maßiger Fische. Dies ermöglicht aussagekräftige Rückschlüsse auf die Größe der Fischbestände und Fischbestandsentwicklungen.

Natürlich müssen auch untermäßige Fische erfasst werden, um Informationen über die natürliche Reproduktion oder das Überleben von Jungfischbesatz zu erhalten.

8 Behalte das Anglerwohl und gleichzeitig die Fischbestandsentwicklung im Blick.

Jede angelfischereiliche Hegemaßnahme führt in der Anglerschaft zu Reaktionen (z.B. ein erhöhter Angelaufwand nach Besatz). Auch sind die Interessen und Ziele unterschiedlicher Anglertypen häufig sehr verschieden.

Eine vorausschauende Managementplanung berücksichtigt die Interessen und Reaktionen verschiedener Anglertypen, um Wege zu finden, Anglerwohl und Fischbestand in Einklang zu bringen.

9 Hege nach dem Prinzip: Versuch macht klug.

Für das anglerische Management und speziell das Fischbesatzmanagement empfiehlt sich das Grundprinzip der lernfähigen Hege. Dabei wird der Erfolg jeder Hegemaßnahme in verschiedenen Schritten überprüft.

Dazu gehört, das **natürliche Aufkommen** der Zielfischarten regelmäßig zu erfassen und daraus auf die Besatznotwendigkeit zu schließen.

10 Wage Vielfalt statt Einheit.

Die Eigenschaften von Gewässern sowie die Erwartungen und Ziele verschiedener Anglertypen sind sehr unterschiedlich. Einzelne Hegemaßnahmen, die über ganze Regionen in allen Gewässern gelten, führen daher meist zu suboptimalen Ergebnissen. Stattdessen sind fischereiliche Hegemaßnahmen an unterschiedliche ökologische Gegebenheiten und soziale Bedingungen variabel anzupassen und regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen.

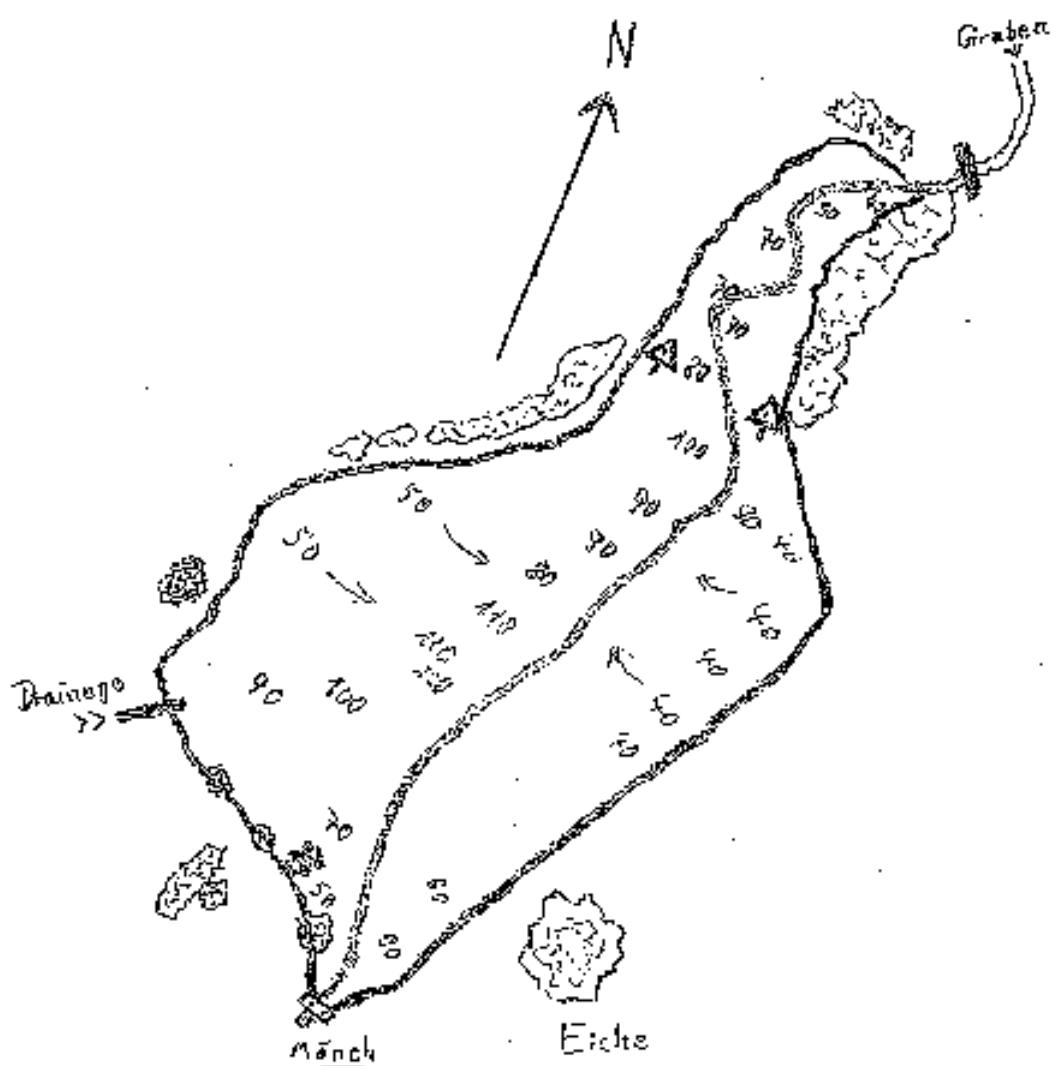
Auch die biologische Vielfalt und die Alters- und Größenklassenvielfalt von Beständen ist unbedingt zu erhalten.

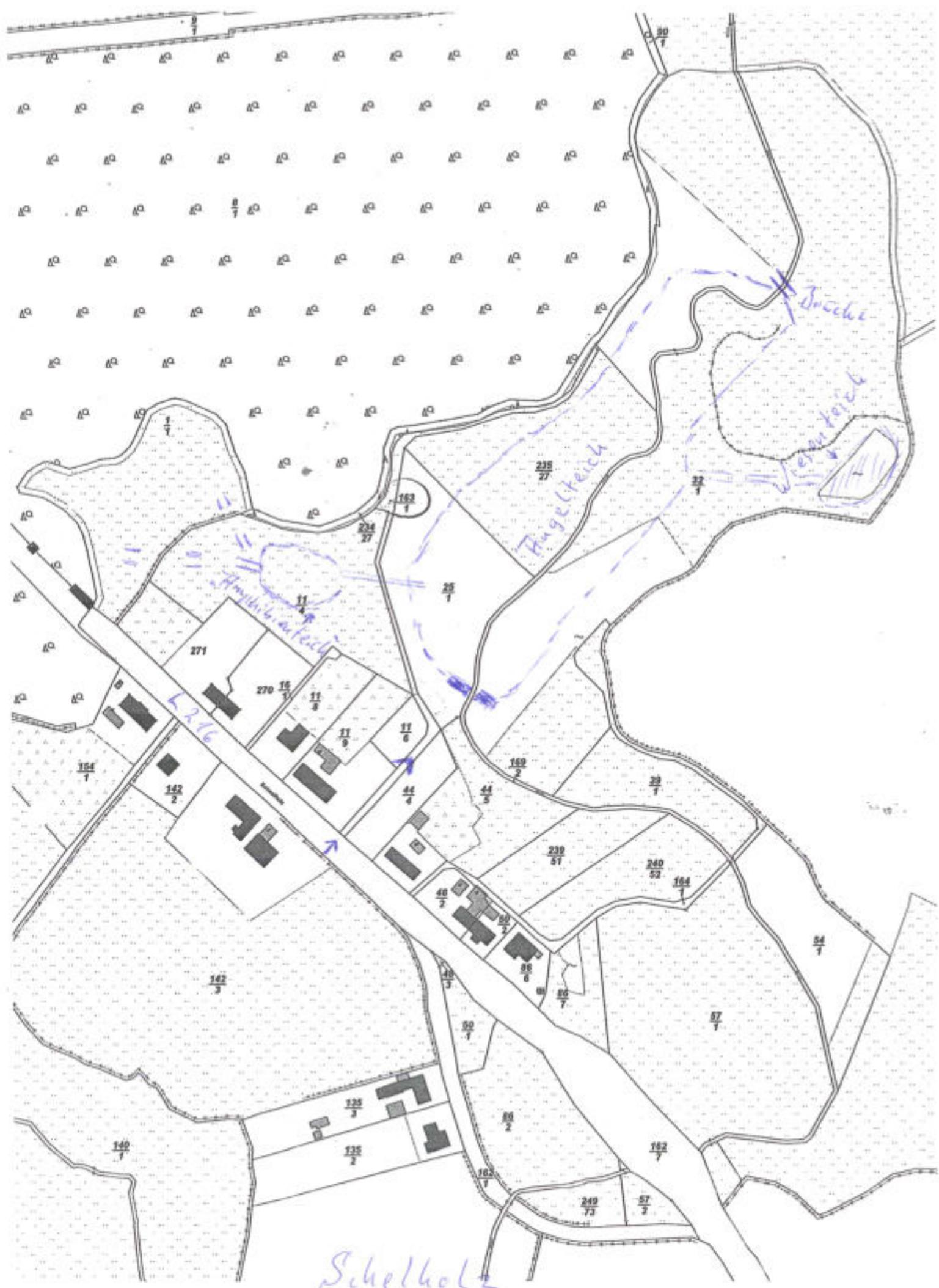
Scheelholzer See.

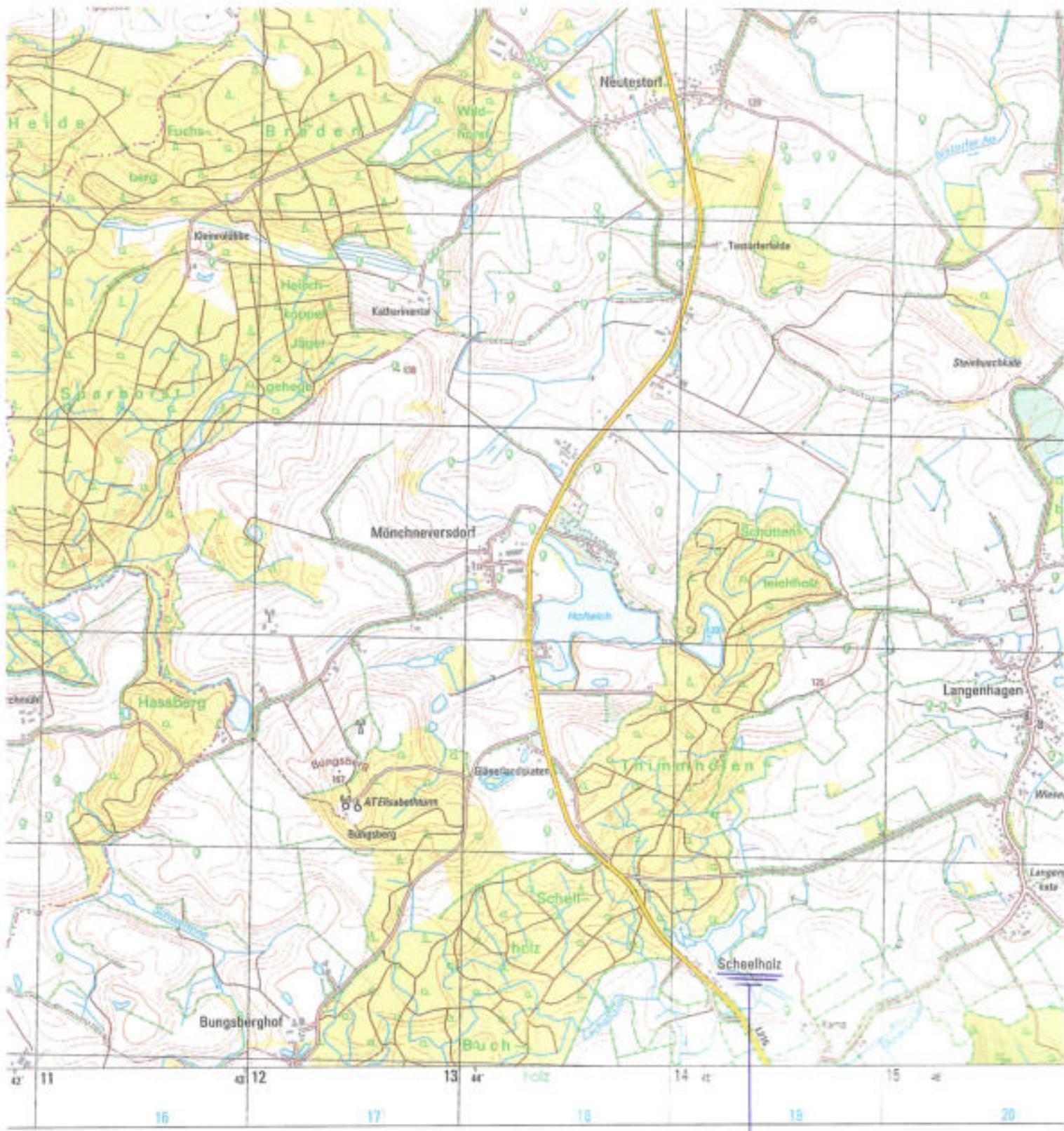
Vereinsgewässer des Schönwalder Angelvereins von 1983 e.V.

Tiefenmessung 10/2018 bei Niedrigwasser.

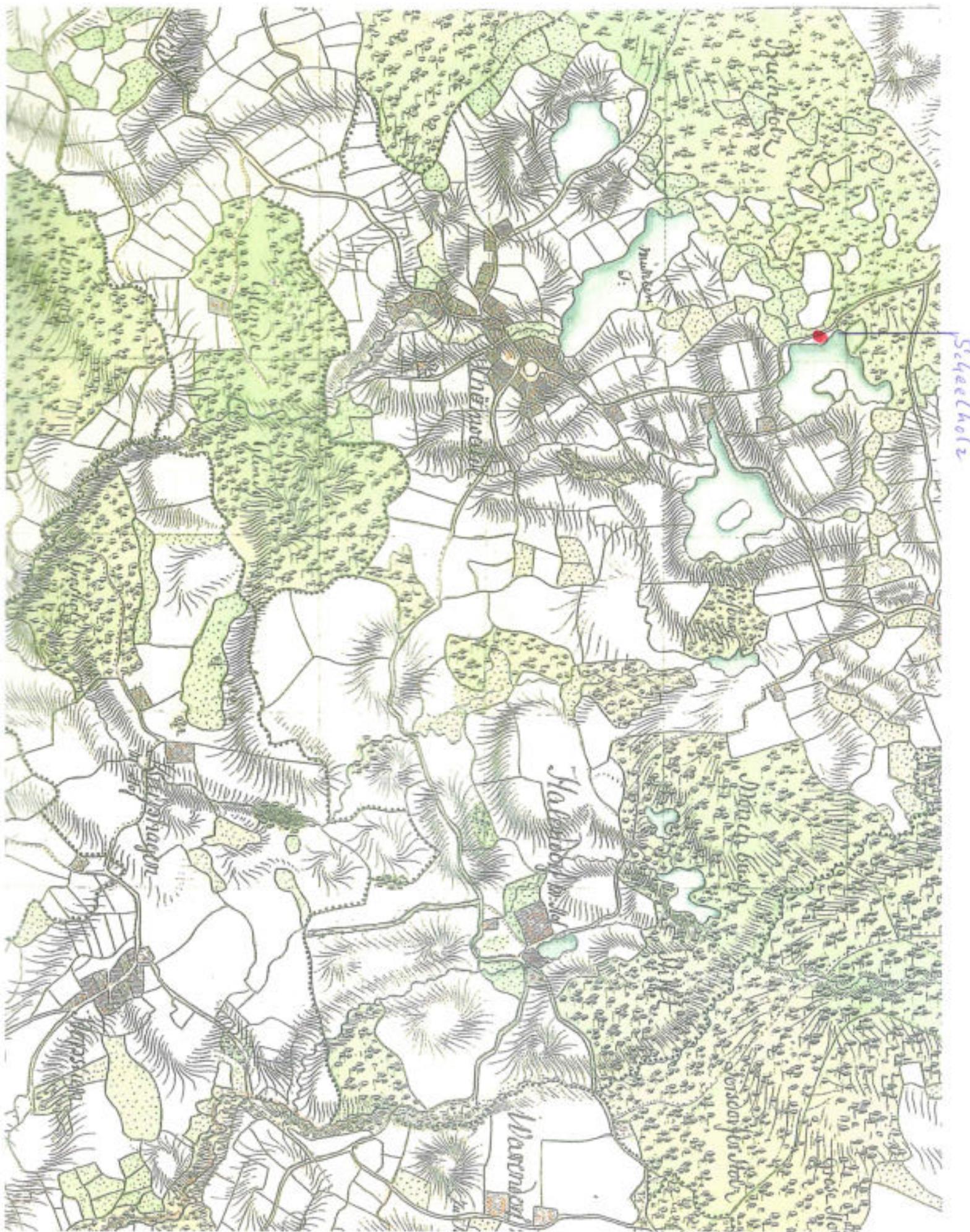
Bei Normalwasserstand 40 cm aufzaddieren.







Ausgabe 2016
Landesamt für Vermessung
Schleswig - Holstein



Auszug topographisch-militärische Charte Herzogtum Oldenburg 1789/1790
Originalkarte in Kopenhagen DK.

FFH-Gebiete in Deutschland

—Suche nach FFH-Gebieten (mind. 4 Zeichen)

Gebietsname: Lachsbach 1830-302 oder 1830-301 Birkenwasser
Gebietsnummer: (z.B. 'DE4541302')

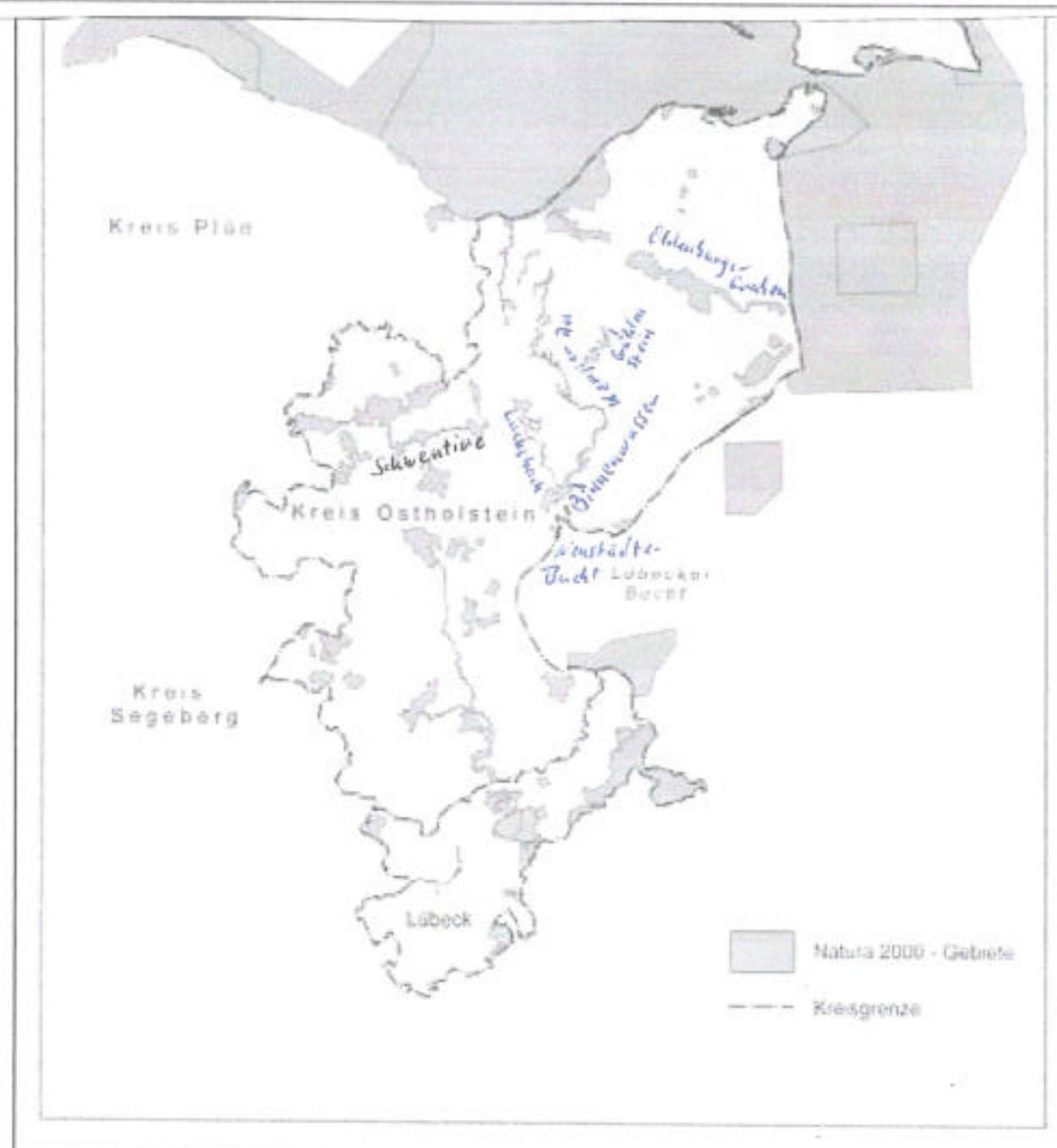


Abbildung 3: Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000